

Kirchliches Frauenstimmrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchliches Frauenstimmrecht

1. Wahl einer protestantischen Kirchenpflegerin in Altdorf

Altdorf, 28. Febr. ho. Die erstmals auch von Frauen besuchte ordentliche protestantische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf hiess am Sonntag die revidierte „Verordnung der protestantischen Kirchgemeinde Altdorf“ gut, welche das aus dem Jahre 1927 stammende Statut ersetzt und als wesentliche Neuerung das aktive und passive Stimmrecht der volljährigen Frauen und Töchter statuiert. Die Kirchenpflege wurde mit Major Hans Brunner als Präsidenten für eine weitere Amtsdauer bestätigt, wobei für ein ausgetretenes Mitglied erstmals eine Frau gewählt wurde.

2. Wählbarkeit der Frauen in kirchliche Behörden der Waadt

In den Gemeinden Thierrens, Ogens, Neyruz und Correvon der waadtländischen Nationalkirche hatten sich die Bürger zu der Frage der Wählbarkeit der Frauen in die kirchlichen Behörden auszusprechen. Mit 88 Ja gegen 66 Nein wurde diese Frage in zustimmendem Sinne gutgeheissen.

3. Zürcherin und Kirchgemeindeversammlung

Voll Freude berichtete eine junge Zürcher Kirchengossin, die Frauen seien im Palmsonntagsgottesdienst auch freundlich eingeladen worden, an der tags darauf stattfindenden Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen. Sie gehe gerne, sie interessiere sich dafür, sagte sie.

Aber einige Tage nachher erzählte diese Zürcherin, sie sei doch nicht an die Kirchgemeindeversammlung gegangen. Im Zeitungsinsert sei gestanden, die Frauen hätten erst Zutritt nach den Verhandlungen, um einen Film anzusehen, erst gegen neun Uhr abends. Da sei sie enttäuscht daheim geblieben.

Unerfreuliches aus dem Kanton Zürich

Im Kt. Zürich sind vom Kantonsrat zwei neue Gesetze verabschiedet worden, die demnächst noch der Männerabstimmung unterbreitet werden.

1. Im vorliegenden Verfassungsgesetz lautet nun Art. 18:

Art. 18. Die Einstellung im Stimmrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verluste der Handlungsfähigkeit;
2. durch gerichtliches Urteil, für die Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
3. wegen Einweisung in eine Strafanstalt oder wegen zwangsweiser, durch eine Behörde angeordneter Einweisung in eine Verwahrungs-, Versor-